

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 111 Papst Franziskus Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung  
am 1. September 2024 284

### **Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs**

- Art. 112 Ernennung des Vertreters des Generalvikars 288

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats**

- Art. 113 Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht  
an Berufskollegs im Bistum Münster 288
- Art. 114 Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2025 292
- Art. 115 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 293
- Art. 116 Personalveränderungen 293
- Art. 117 Unsere Toten 298

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta**

- Art. 118 89. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im  
kirchlichen Dienst (AVO) 299
- Art. 119 Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
(für Stiftungen) im Sinne des § 13 Nds. Stiftungsgesetz - KiStiftO - 303

## Akten Papst Franziskus

### Art. 111 Papst Franziskus Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1. September 2024

#### *Hoffe und handle mit der Schöpfung*

Liebe Brüder und Schwestern!

„Hoffe und handle mit der Schöpfung“: Das ist das Thema des Gebetstages für die Bewahrung der Schöpfung am kommenden 1. September. Es bezieht sich auf den Brief des heiligen Paulus an die Römer 8,19–25: Der Apostel erklärt, was es bedeutet, dem Geist gemäß zu leben und er konzentriert sich auf die sichere Hoffnung auf Erlösung durch den Glauben, der neues Leben in Christus bedeutet.

1. Beginnen wir also mit einer einfachen Frage, auf die es aber vielleicht keine offensichtliche Antwort gibt: Wenn wir wirklich gläubig sind, *wie kommt es, dass wir den Glauben haben?* Der Grund dafür ist nicht so sehr, dass wir an etwas Transzendentes „glauben“, das unsere Vernunft nicht verstehen kann, an das unerreichbare Geheimnis eines entrückten und fernen, eines unsichtbaren und unnennbaren Gottes. Vielmehr, so würde der heilige Paulus sagen, ist der Grund, *dass der Heilige Geist in uns wohnt*. Ja, wir sind Gläubige, weil die Liebe Gottes [...] in unsere Herzen ausgegossen wurde“ (Röm 5,5). Deshalb ist der Geist jetzt wahrhaftig „der erste Anteil unseres Erbes“ (Eph 1,14), als Herausforderung, immer so zu leben, dass wir nach den ewigen Gütern streben, *wie es der Fülle des schönen und guten Menschseins Jesu entspricht*. Der Geist macht die Gläubigen schöpferisch und pro-aktiv in der Liebe. Er führt sie auf einen großen Weg geistlicher Freiheit, der allerdings nicht frei ist vom Kampf zwischen der Logik der Welt und der Logik des Geistes, die einander entgegengesetzte Früchte hervorbringen (vgl. Gal 5,16–17). Wir wissen, die erste Frucht des Geistes, die Summe aller anderen Früchte, ist die Liebe. Geführt vom Heiligen Geist sind die Gläubigen also Gottes Kinder und können ihn, genau wie Jesus, mit »Abba, Vater« anrufen (Röm 8,15), in der Freiheit derer, die nicht mehr in Todesangst zurückverfallen, weil *Jesus von den Toten auferstanden ist*. Dies ist also die große Hoffnung: Gottes Liebe hat gesiegt, sie siegt weiterhin und wird auch künftig siegen.

Die Bestimmung zur Herrlichkeit ist dem neuen Menschen, der im Geist lebt, bereits sicher, trotz des ihm bevorstehenden physischen Todes. Diese Hoffnung *lässt nicht zugrunde gehen*, wie uns auch die *Verkündigungsbulle* des nächsten Heiligen Jahres in Erinnerung ruft<sup>1</sup>.

2. Das Leben des Christen ist ein Leben im Glauben, in tätiger Nächstenliebe und überfließend vor Hoffnung, in Erwartung der Wiederkunft des Herrn in seiner Herrlichkeit. Die „Verzögerung“ der Parusie, also seines zweiten Kommens, stellt kein Problem dar. Die Frage ist eine andere: „Wird [...] der Menschensohn, wenn er kommt, den Glauben auf der Erde finden?“ (Lk 18,8). Ja, der Glaube ist eine Gabe, eine Frucht der Gegenwart des Heiligen Geistes in uns, aber er ist auch eine *Aufgabe*, die in Freiheit und im Gehorsam gegenüber dem Liebesgebot Jesu wahrzunehmen ist. Dies ist die beseligende Hoffnung, die es zu bezeugen gilt: Wo? Wann? Wie? In den *Dramen der leidenden Menschen*. Wenn wir auch träumen, so müssen wir jetzt mit offenen Augen träumen, beseelt von einer Vision der Liebe, der Geschwisterlichkeit, der Freundschaft und der Gerechtigkeit für alle. Das christliche Heil gelangt bis ins Innerste des Leids der Welt, das nicht nur die Menschen erfasst, sondern das gesamte Universum und auch die Natur, den *oikos* des Menschen, seinen Lebensraum. Es erfasst die Schöpfung als „irdisches Paradies“, die Mutter Erde, die ein *Ort der Freude*

---

<sup>1</sup> Spes non confundit, Verkündigungsbulle des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 (9. Mai 2024).

und der Glücksverheißung für alle sein sollte. Der christliche Optimismus gründet auf einer lebendigen Hoffnung: Er weiß, dass alles auf die Herrlichkeit Gottes ausgerichtet ist, auf die endgültige Vollendung in seinem Frieden, auf die leibliche Auferstehung in Gerechtigkeit, „von Herrlichkeit zu Herrlichkeit“. Doch in der vergänglichen Zeit teilen wir Schmerz und Leid: *Die gesamte Schöpfung seufzt* (vgl. Röm 8,19–22), die Christen seufzen (vgl. V. 23–25) und der Geist selbst seufzt (vgl. V. 26–27). *Das Seufzen bringt Unruhe und Leid zusammen mit Sehnsucht und Verlangen zum Ausdruck*. Im Seufzen äußert sich Vertrauen auf Gott und seine liebende und fordernde Begleitung, im Hinblick auf die Erfüllung seines Plans der Freude, der Liebe und des Friedens im Heiligen Geist.

3. Die ganze Schöpfung ist in diesen Prozess der Neugeburt eingebunden und wartet seufzend auf die Befreiung: Es handelt sich um ein verborgenes Wachstum, das reift, fast wie „ein Senfkorn, das zu einem großen Baum wird“ oder wie der „Sauerteig im Mehl“ (vgl. Mt 13,31–33). Die Anfänge sind winzig, doch die erwarteten Ergebnisse können von unendlicher Schönheit sein. Insoweit sie Erwartung einer Geburt ist – des Offenbarwerdens der Kinder Gottes –, *ermöglicht es die Hoffnung, inmitten von Widrigkeiten standhaft zu bleiben und nicht mutlos zu werden in Zeiten der Bedrängnis oder angesichts der menschlichen Barbarei. Die christliche Hoffnung enttäuscht nicht, aber sie täuscht auch nicht*: Wenn auch das Seufzen der Schöpfung, der Christen und des Geistes eine Vorwegnahme und Erwartung der bereits stattfindenden Erlösung ist, so sind wir jetzt doch in viele Leiden eingetaucht, die der heilige Paulus als „Bedrängnis, Not, Verfolgung, Hunger, Kälte, Gefahr, Schwert“ beschreibt (vgl. Röm 8,35). Die Hoffnung bietet also eine alternative Lesart der Geschichte und der menschlichen Geschicke: nicht illusorisch, sondern realistisch, mit dem Realismus des Glaubens, der das Unsichtbare sieht. Diese Hoffnung ist *geduldiges Warten, vergleichbar dem Nicht-Sehen des Abraham*. Ich erinnere gern an den bedeutenden gläubigen Visionär Joachim von Fiore, jenen Abt aus Kalabrien, der laut Dante Alighieri<sup>2</sup> „mit prophetischem Geist begabt“ war. In einer Zeit blutiger Kämpfe, der Konflikte zwischen Papsttum und Kaiserreich, der Kreuzzüge, der Irrlehren und der Verweltlichung der Kirche vermochte er das Ideal eines *neuen Geistes des Zusammenlebens* zwischen den Menschen aufzuzeigen, das geprägt war von universaler Geschwisterlichkeit und christlichem Frieden, der Frucht gelebten Evangeliums. Diesen Geist sozialer Freundschaft und universaler Geschwisterlichkeit habe ich in *Fratelli tutti* vorgeschlagen. Und diese Harmonie zwischen den Menschen muss sich auch auf die Schöpfung erstrecken, in einem „situierten Anthropozentrismus“ (vgl. *Laudate Deum*, 67), in der Verantwortung *für eine menschliche und ganzheitliche Ökologie*, die der Weg der Rettung ist für unser gemeinsames Haus und für uns, die wir darin leben.

4. Warum gibt es so viel Böses in der Welt? Warum so viel Ungerechtigkeit, so viele brudermörderische Kriege, die Kinder töten, Städte zerstören und den Lebensraum des Menschen verschmutzen, die vergewaltigte und verwüstete Mutter Erde? Indem er sich implizit auf Adams Sünde bezieht, sagt Paulus: „Denn wir wissen, dass die gesamte Schöpfung bis zum heutigen Tag seufzt und in Geburtswehen liegt“ (Röm 8,22). Der sittliche Kampf der Christen ist mit dem „Seufzen“ der Schöpfung verbunden, weil sie „der Nichtigkeit unterworfen“ ist (V. 20). Der ganze Kosmos und alle Kreatur seufzt und sehnt sich „ungeduldig“ danach, dass der gegenwärtige Zustand überwunden und der ursprüngliche wiederhergestellt wird. Die Befreiung des Menschen beinhaltet nämlich auch die Befreiung aller anderen Geschöpfe, die wegen ihrer Verbindung mit der Menschennatur unter das Joch der Sklaverei geraten sind. Wie die Menschheit ist auch die Schöpfung – ohne eigenes Verschulden – versklavt und nicht in der Lage, das zu tun, wozu sie gedacht ist, nämlich einen dauerhaften Sinn und Zweck zu haben. Sie ist dem Zerfall und dem Tod ausgeliefert, was durch den missbräuchlichen Umgang des Menschen mit der Natur noch verstärkt wird. Andererseits

<sup>2</sup> Die Göttliche Komödie, Paradies, XII, 141.

stellt die Erlösung des Menschen in Christus auch eine feste Hoffnung für die Schöpfung dar: „Denn auch sie, die Schöpfung, soll von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8,21). *Die Erlösung durch Christus macht es also möglich, hoffnungsvoll auf das Band der Solidarität zwischen den Menschen und allen anderen Geschöpfen zu blicken.*

5. In der hoffnungsvollen und beharrlichen Erwartung der glorreichen Wiederkunft Jesu lässt der Heilige Geist die Gemeinschaft der Glaubenden wachsam bleiben; er lehrt sie beständig und ruft sie zur Umkehr in ihrer Lebensweise auf, um der vom Menschen verursachten Umweltzerstörung entgegenzutreten und jene Gesellschaftskritik zu formulieren, die in erster Linie Zeugnis ablegt für die Möglichkeit, sich zu ändern. Diese Umkehr besteht darin, von der Arroganz derer, die ihre Mitmenschen und die Natur beherrschen wollen – welche dabei auf ein manipulierbares Objekt reduziert wird –, zur Demut jener überzugehen, die für die Anderen und die Schöpfung Sorge tragen. „Ein Mensch, der sich anmaßt, sich an die Stelle Gottes zu setzen, wird zur schlimmsten Gefahr für sich selbst“ (*Laudate Deum*, 73), denn Adams Sünde hat die grundlegenden Beziehungen zerstört, aus denen der Mensch lebt: die Beziehung zu Gott, zu sich selbst und den anderen Menschen und die zum Kosmos. Alle diese Beziehungen müssen synergetisch wiederhergestellt, gerettet und „gerecht gemacht“ werden. Keine darf dabei fehlen. Wenn eine fehlt, scheitert das Ganze.

6. *Mit der Schöpfung zu hoffen und zu handeln* bedeutet vor allem, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam mit allen Männern und Frauen guten Willens dazu beizutragen, „die Frage nach der menschlichen Macht, nach ihrem Sinn und nach ihren Grenzen neu [zu] bedenken. Denn unsere Macht hat sich in nur wenigen Jahrzehnten rasant gesteigert. Wir haben beeindruckende und erstaunliche technologische Fortschritte gemacht, und wir sind uns nicht bewusst, dass wir gleichzeitig zu höchst gefährlichen Wesen geworden sind, die das Leben vieler Geschöpfe und unser eigenes Überleben gefährden können“ (*Laudate Deum*, 28). Unkontrollierte Macht bringt Ungeheuer hervor und wendet sich gegen uns selbst. Deshalb ist es heute dringend notwendig, der Entwicklung der künstlichen Intelligenz ethische Grenzen zu setzen, welche mit ihrer Rechen- und Simulationskapazität zur Beherrschung von Mensch und Natur eingesetzt werden könnte, statt dem Frieden und einer ganzheitlichen Entwicklung zu dienen (vgl. *Botschaft zum Weltfriedenstag 2024*).

7. „Der Heilige Geist begleitet uns im Leben“: Das haben die Jungen und Mädchen gut verstanden, die sich zu ihrem ersten Welttag, der mit dem Dreifaltigkeitssonntag zusammenfiel, auf dem Petersplatz versammelt hatten. Gott ist keine abstrakte Idee von Unendlichkeit, sondern er ist liebender Vater, er ist Sohn, Freund und Erlöser eines jeden Menschen, und Heiliger Geist, der unsere Schritte auf dem Weg der Liebe leitet. Der Gehorsam gegenüber dem Geist der Liebe *verändert die Haltung des Menschen radikal*: er wird vom „Plünderer“ zum „Bewirtschafter“ des Gartens. *Die Erde wird dem Menschen anvertraut, bleibt aber Gottes Eigentum* (vgl. *Lev 25,23*). Dies ist der theologische Anthropozentrismus der jüdisch-christlichen Tradition. Der Anspruch, die Natur zu besitzen und zu beherrschen und sie nach Belieben zu manipulieren, ist daher eine Form von Idolatrie. Es ist der prometheische Mensch, der berauscht von seiner eigenen technokratischen Macht die Erde arrogant in einen „gnaden-losen“ Zustand versetzt, also in einen Zustand ohne die Gnade Gottes. Wenn nun Jesus, der gestorben und auferstanden ist, die Gnade Gottes ist, dann stimmt, was Benedikt XVI. sagte: „Nicht die Wissenschaft erlöst den Menschen. Erlöst wird der Mensch durch die Liebe“ (Enzyklika *Spe Salvi*, 26), die Liebe Gottes in Christus, von der uns nichts und niemand jemals trennen kann (vgl. *Röm 8,38–39*). Die Schöpfung, beständig angezogen von ihrer eigenen Zukunft, ist nicht statisch oder in sich selbst verschlossen. Die Verbindung zwischen Materie und Geist zeigt sich heute, auch dank der Entdeckungen der gegenwärtigen Physik, auf immer faszinierendere Weise.

8. Außer einer *ethischen* Frage ist die Bewahrung der Schöpfung daher auch eine eminent *theologische*. Sie betrifft nämlich die Verflechtung zwischen dem Geheimnis des Menschen und dem Geheimnis Gottes. *Diese Verflechtung kann „generativ“ genannt werden*, da sie auf den Akt der Liebe zurückgeht, mit dem Gott den Menschen in Christus erschafft. Dieser schöpferische Akt Gottes stiftet und begründet das freie Handeln des Menschen und seine gesamte Sittlichkeit. Sein Handeln ist gerade deshalb frei, weil er *nach dem Ebenbild Gottes, das Jesus Christus ist*, geschaffen wurde und dadurch „Repräsentant“ der Schöpfung in Christus ist. Es gibt eine transzendente (theologisch-ethische) Motivation, die den Christen verpflichtet, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt zu fördern, auch durch die universale Bestimmung der Güter: es geht um das *Offenbarwerden der Kinder Gottes, auf das die Schöpfung seufzend wie in Geburtswehen wartet*. Es geht nicht nur um das irdische Leben des Menschen in dieser Zeit, sondern vor allem um seine ewige Bestimmung, das *Eschaton* unserer Seligkeit, das Paradies unseres Friedens, in *Christus, dem Herrn des Kosmos, der sich aus Liebe kreuzigen ließ und auferstanden ist*.

9. Mit der Schöpfung zu hoffen und zu handeln bedeutet also, einen fleischgewordenen Glauben zu leben, dem es gelingt, im leidenden und hoffnungsvollen konkreten Leben der Menschen einen Platz zu finden, in der gemeinsamen Erwartung der leiblichen Auferstehung, zu der die Gläubigen in Christus, dem Herrn, im Voraus bestimmt sind. In Jesus, dem ewigen Sohn in menschlichem Fleisch, *sind wir wirklich Kinder des Vaters*. Durch den Glauben und die Taufe beginnt für den Gläubigen ein Leben gemäß dem Geist (vgl. *Röm 8,2*), ein heiliges Leben, ein Leben als Kinder des Vaters, wie Jesus (vgl. *Röm 8,14–17*), denn durch die Kraft des Heiligen Geistes lebt Christus in uns (vgl. *Gal 2,20*). Ein Leben, das zu einem Liebeslied für Gott wird, für die Menschheit, mit der Schöpfung und für die Schöpfung, und das in der Heiligkeit zu seiner Vollendung findet.<sup>3</sup>

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 27. Juni 2024

Franciscus

---

<sup>3</sup> Clemente Rebori, ein Priester des Ordens der Rosminianer, hat dies dichterisch zum Ausdruck gebracht: „Während die Schöpfung in Christus zum Vater aufsteigt, / ist in geheimnisvoller Bestimmung / alles Geburtswehe: / Wie viel Sterben, damit das Leben geboren werden kann! / Doch durch eine Mutter allein, die göttlich ist, / kommt man glücklich ans Licht: / Leben, das die Liebe unter Tränen hervorbringt, / und wenn es atmet, ist es hier unten Poesie; / doch nur der Heiligkeit gelingt das Lied“ (Curriculum vitae, „Poesia e santità“: Poesie, prose e traduzioni, Mailand 2015, S. 297)

## Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 112

### Ernennung des Vertreters des Generalvikars

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich mit Wirkung vom 1. Juli 2024

**Herrn res. Domkapitular  
Dr. iur., Lic. iur. can. Antonius Hamers**

gemäß can. 475 § 1 CIC zum Ständigen Vertreter des Generalvikars ernannt habe. Zugleich habe ich ihm alle Vollmachten übertragen, die ihm nicht von Amts wegen zukommen und zu deren Ausübung er meines Spezialmandates bedarf (can. 134 § 3 i.V.m. can. 479 § 1 CIC).

Münster, 1. Juli 2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 700

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 113

### Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs im Bistum Münster

Der Religionsunterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen wird in besonderer Weise von Staat und Kirche gefördert. Gemäß Runderlass vom 17. Februar 1995 (BASS 21-11 Nr. 9) übernehmen Bezirksbeauftragte an Berufskollegs in diesem Zusammenhang besondere regionale Aufgaben.

Zur Strukturierung und Aktualisierung der Aufgabenbereiche der Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an Berufskollegs werden für das Bistum Münster folgende Regelungen erlassen:

#### 1. Bezirke

- 1.1 Die Berufskollegs im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind nach räumlichen oder schulorganisatorischen Gesichtspunkten in Bezirke zusammengefasst und mit der zuständigen Bezirksregierung abgestimmt; eine mögliche Änderung der bestehenden Bezirke kann nur durch das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Münster im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgen.

Im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster bestehen aktuell 14 Bezirke in drei Regierungsbezirken:

1. Ahaus/Coesfeld (Regierungsbezirk Münster)
2. Beckum/Ahlen (Regierungsbezirk Münster)

3. Bocholt (Regierungsbezirk Münster)
4. Borken (Regierungsbezirk Münster)
5. Dorsten/Marl (Regierungsbezirk Münster)
6. Ibbenbüren (Regierungsbezirk Münster)
7. Kleve (Regierungsbezirk Düsseldorf)
8. Lüdinghausen (Regierungsbezirke Münster und Arnsberg)
9. Moers/Dinslaken (Regierungsbezirk Düsseldorf)
10. Münster I (Regierungsbezirk Münster)
11. Münster II/Warendorf (Regierungsbezirk Münster)
12. Recklinghausen (Regierungsbezirk Münster)
13. Rheine (Regierungsbezirk Münster)
14. Steinfurt (Regierungsbezirk Münster)

1.2 Die das Fach Katholische Religionslehre an Berufskollegs unterrichtenden Lehrkräfte eines Bezirks bilden eine Bezirksarbeitsgemeinschaft.

## 2. Betreuung der Bezirke durch Bezirksbeauftragte

2.1 Jeder Bezirk wird von einer Bezirksbeauftragten bzw. einem Bezirksbeauftragten betreut.

2.2 Als Ausgleich für ihre Tätigkeit erhalten die Bezirksbeauftragten im Rahmen des geltenden Rechts durch Verfügung der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Stundenermäßigung. Die Ermäßigung soll nicht zu Lasten des selbst erteilten Religionsunterrichts gehen. Nachgewiesene Ausgaben, die den Bezirksbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, trägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel das Bischöfliche Generalvikariat Münster.

2.3 Sollte es in einem Bezirk dazu kommen, dass dieser für längere Zeit nicht von einem/r Bezirksbeauftragten betreut werden kann, so ist von der/dem zuständige/n Referent/in für Berufskollegs die Zusammenarbeit mit einem der Nachbarbezirke zu suchen.

## 3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksbeauftragten

3.1 Die Bezirksbeauftragten arbeiten mit der/dem für sie zuständigen Referentin bzw. Referenten für Berufskollegs der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster zusammen, um den Religionsunterricht an den Berufskollegs ihrer Bezirke zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Fachaufsicht obliegt der vorgenannten Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs in der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster, die Dienstaufsicht der bzw. dem zuständigen Dezernentin bzw. Dezernenten der jeweiligen Bezirksregierung.

3.2 Die Bezirksbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

3.2.1 Sie halten Kontakt zu den Schulleitungen in ihren Bezirken und beraten diese in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

3.2.2 Sie halten Kontakt zu den Fachkonferenzen Katholische Religionslehre an den jeweiligen Berufskollegs ihres Bezirks.

3.2.3 Sie berufen die Arbeitsgemeinschaften ihrer Bezirke in der Regel zwei bis viermal im

Schuljahr ein. Diese einberufenen Arbeitsgemeinschaften gelten als Fortbildungsmaßnahme (vgl. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17.02.1995, BASS 21-11 Nr. 9) und werden in Abstimmung mit der zuständigen Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs durchgeführt. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen können die im Fach Katholische Religionslehre unterrichtenden Lehrkräfte ihre dienstliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen. Fortbildungsthemen in den Arbeitsgemeinschaften können zum Beispiel sein:

- Auseinandersetzung mit Bildungsplänen für den katholischen Religionsunterricht;
- praxisrelevante Aspekte des Religionsunterrichts
- Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung der Religionslehrkräfte;
- schulpastorale und sozialpädagogische Aspekte;
- organisatorische und rechtliche Fragen rund um den Religionsunterricht.

3.2.4 Die Bezirksbeauftragten sind offen für den Austausch und die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirksbeauftragten der evangelischen Landeskirchen und den Lehrkräften anderer Konfessions- und Religionsgemeinschaften.

3.2.5 Sie melden schriftlich ihre Fortbildungsveranstaltungen der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariates, in der Regel sechs Wochen vor Ende des Schulhalbjahres.

3.2.6 Die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht gemäß Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht vom 18.02.1956 (BASS 20-53 Nr. 1) und die Erstellung von Gutachten über Unterrichtende im Fach Katholische Religionslehre wird nicht von den Bezirksbeauftragten, sondern von der Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs in der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster wahrgenommen.

3.3 Die Bezirksbeauftragten nehmen an den von der zuständigen Referentin bzw. Referenten für Berufskollegs einberufenen Dienstgesprächen für Bezirksbeauftragte teil. Diese werden grundsätzlich in Abstimmung mit den zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten der Bezirksregierungen zweimal jährlich durchgeführt.

#### 4. Wahl und Ernennung der Bezirksbeauftragten

4.1 Die Bezirksbeauftragten werden von den Mitgliedern ihrer Bezirksarbeitsgemeinschaften für fünf Jahre gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.

4.2 Die Wahl soll aus schulorganisatorischen Gründen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode einer bzw. eines Bezirksbeauftragten erfolgen. Zur Wahlversammlung lädt die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent für Berufskollegs mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein.

4.3 Die ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Eine Mindestzahl von wahlberechtigten Lehrkräften wird nicht vorgegeben. Die Wahlversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind die unter 1.2 genannten Lehrkräfte. Die Wahl wird von der bzw. dem zuständigen Referentin bzw. Referenten für Berufskollegs oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten schulfachlichen Referentin oder Referenten der Abteilung Religionspädagogik des Bischöflichen Generalvikariats Münster geleitet und durchgeführt. Erreicht keine zur Wahl stehende



Lehrkraft im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl hinsichtlich der beiden zur Wahl stehenden Lehrkräfte, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sofern von allen anwesenden Stimmberechtigten gewünscht, kann bei der Bereitschaft von nur einer Lehrkraft für das Amt des bzw. der Bezirksbeauftragten zu kandidieren, offen abgestimmt werden. Briefwahl und Stimmübertragungen sind nicht möglich. In Einzelfällen sind auch Video-Konferenzen zur Durchführung einer Wahl möglich. Dies muss allerdings in Abstimmung mit der vorgenannten Referentin bzw. dem Referenten für Berufskollegs erfolgen und kann auch nur dann durchgeführt werden, wenn die geheime Wahl auf Wunsch gewährleistet werden kann.

- 4.4 Wählbar sind grundsätzlich alle (digital) anwesenden Lehrkräfte des Bezirks mit der Fakultas Katholische Religionslehre, die im laufenden Schuljahr das Fach Katholische Religionslehre unterrichten. Dies gilt auch für Religionslehrkräfte an Schulen in Trägerschaft des Bistums Münster. Im Einzelfall können in Absprache mit der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten für Berufskollegs zwei Lehrkräfte gemeinsam die Aufgaben der Bezirksbeauftragung für einen Bezirk wahrnehmen. Entsprechend sind die zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden dann auf die beiden gewählten Bezirksbeauftragten aufzuteilen. Ebenso ist im Einzelfall eine Kandidatur für Religionslehrkräfte möglich, die ihre Unterrichtsqualifikation über einen Zertifikatskurs in Katholischer Religionslehre am Berufskolleg erhalten haben. Hierbei müssen sowohl die Wahlversammlung wie auch die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent für Berufskollegs zustimmen.
- 4.5 Fachleitungen für Katholische Religionslehre sollen nicht zur bzw. zum Bezirksbeauftragten gewählt werden.
- 4.6 Über die Wahl wird von der vorgenannten Referentin bzw. dem Referenten ein Protokoll angefertigt, in dem das Ergebnis der Wahl vermerkt wird.
- 4.7 Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Die Abteilungsleitung entscheidet über den Einspruch.
- 4.8 Der Generalvikar des Bistums Münster ernennt die Bezirksbeauftragte bzw. den Bezirksbeauftragten für fünf Jahre und teilt der zuständigen Bezirksregierung die Ernennung mit, damit diese die entsprechende Beauftragung aussprechen und die damit verbundene Stundenermäßigung verfügen kann. Sollte aufgrund eines Einspruchs festgestellt werden, dass die Wahl ungültig war oder der Bischof von Münster Einwände gegen die Wahl erhebt, findet innerhalb des selben Schulhalbjahres eine erneute Wahl statt. Bei unmittelbarer Nähe der Wahl zu den Sommerferien soll die erneute Wahl spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres stattfinden.
- 4.9 Eine Bezirksbeauftragte bzw. ein Bezirksbeauftragter scheidet aus dem Amt aus:
- mit Ablauf der Amtsperiode, wobei eine Wiederwahl möglich ist (vgl. Nr. 4.1);
  - auf eigenen Wunsch; mit Ausscheiden aus dem Schuldienst;
  - bei Rückgabe oder Entzug der Missio canonica bzw. der Kirchlichen Unterrichterlaubnis;
  - in der Regel, wenn sie bzw. er mehr als ein Schuljahr keinen Religionsunterricht erteilt;
  - in der Regel bei längerer Krankheit, Beurlaubung oder Freistellung von mehr als einem Jahr;
  - wenn der Bischof von Münster ihr bzw. ihm die Aufgabe entzieht.

#### 5. Widerspruch gegen den Entzug der Beauftragung

Sollte der Bischof von Münster einer bzw. einem Bezirksbeauftragten die Aufgabe entziehen, so wird die Entscheidung des Bischofs der bzw. dem Betroffenen schriftlich und begründet mitgeteilt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. In diesem Fall unterzieht die Abteilungsleitung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Münster unter Hinzuziehung einer schulfachlichen Referentin bzw. eines Referenten aus der Abteilung Religionspädagogik den Sachverhalt einer Prüfung und unterbreitet dem Bischof von Münster eine Empfehlung. Die Entscheidung des Bischofs wird dann wiederum schriftlich der bzw. dem Betroffenen zur Kenntnis gegeben und ist nicht anfechtbar.

#### 6. Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Rahmenstatuts im Amt befindlichen Bezirksbeauftragten bleiben bis zum Ende der Zeit, für die sie ernannt und beauftragt sind, in ihrem Amt.

#### 7. Schlussbestimmung

Dieses Rahmenstatut tritt am 1. Mai 2024 für das Bistum Münster in Kraft. Es ersetzt das Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen und Kollegschaften im Bistum Münster von 1995.

Münster, 16. April 2024

Dr. Klaus Winterkamp  
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 001

Art. 114

#### **Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2025**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 25.06.2024 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Art. 237), zuletzt geändert am 05.12.2023 (Kirchliches Amtsblatt 2024, Art. 9) mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

#### § 4 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I 83.160 EUR (monatlich 6.930 EUR);

Gestellungsgruppe II 69.240 EUR (monatlich 5.770 EUR);

Gestellungsgruppe III 51.480 EUR (monatlich 4.290 EUR);

Gestellungsgruppe IV 43.920 EUR (monatlich 3.660 EUR).

Münster, 17. Juli 2024

Dr. Klaus Winterkamp  
Bischöflicher Generalvikar

AZ: R 450

**Art. 115 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe).

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:  
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: [mamot@bistum-muenster.de](mailto:mamot@bistum-muenster.de)
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:  
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: [heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de](mailto:heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de)
- Dr. Dirk van de Loo:  
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: [vandeloo@bistum-muenster.de](mailto:vandeloo@bistum-muenster.de)
- Dr. Markus Wonka:  
Tel. 04441 872-280, E-Mail: [markus.wonka@bmo-vechta.de](mailto:markus.wonka@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

		Auskünfte erteilt
<b>Kategorial</b>	<b>Kreisdekanat Steinfurt</b> Koordination der Notfallseelsorge	Dr. Dirk van de Loo
	<b>Moers</b> Krankenhausseelsorge St. Josef-Hospital in der Pfarrei Moers St. Nikolaus	Dr. Dirk van de Loo
	<b>Wesel</b> Krankenhausseelsorge im Marienhospital sowie Koordination der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge in der Pfarrei Wesel St. Nikolaus	Dr. Dirk van de Loo

AZ: R 430

Art. 116

**Personalveränderungen**

**B a u m a n n**, Jan-Philipp, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent in der Pfarrei Senden St. Laurentius und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**B i s c h o f f**, Christa, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juni 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (90 %) in der Telefonseelsorge in Recklinghausen und die Stelle als Supervisorin (10 %) im Bistum Münster übertragen.

**B ö r n e r**, Uwe, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seiner bisherigen Pfarrstelle Molbergen St. Johannes Baptist, zum 1. Juli 2024 die Pfarrstelle Lindern St. Katharina von Siena übertragen. Darüber hinaus wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

B ü s c h e r , Rudolf, Domkapitular, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung zum 11. Juli 2024 für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster zum Ständigen Vertreter des Bischöflich Münsterschen Offizials ernannt. An Herrn Domkapitular Rudolf Büscher wurde gemäß can. 882 CIC die Befugnis verliehen, in der Diözese Münster das Sakrament der Firmung zu spenden.

C o l e m a n , Mary-Abigail, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Münster Liebfrauen-Überwasser und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

D a m m , Hannah Kathrin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 31. Juli 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (60 %) in der Schulseelsorge an der Friedensschule in der Pfarrei Münster St. Liudger übertragen.

D i e c k m a n n , Andreas, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 1. Juli 2024 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Oelde St. Johannes übertragen.

D ö h r i n g , Silvana, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Emsdetten St. Pankratius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

E i c k h o l t , Johanna, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (70%) in der Pfarrei Datteln St. Amandus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen. Außerdem wurde ihr weiterhin befristet bis zum Ablauf der Wahlperiode im Juli 2025 die Stelle als Geistliche Leitung der PSG Münster (30%) übertragen.

F e l d k a m p , Lisa, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Ahlen St. Bartholomäus und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

F e l d m a n n , Jutta, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) für das Mentorat von Studierenden mit dem Berufsfeld Religionslehrer/in, die Stelle als Mitarbeiterin (30 %) in der pastoralpsychologischen Ausbildung und die Stelle als Supervisorin (20 %) im Bistum Münster übertragen.

F i c h e r a L a u d a n o , Jasmin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Leiterin der Jugendkirche Münster und Leiterin des Café Lenz (80 %) und die Stelle als Pastoralreferentin (20 %) in der Schulseelsorge an der Hildegardisschule Münster und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

G l o w a t z k i , Stefanie, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in den Pfarreien Kalkar St. Clemens und Heilig Geist und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

H e s e d i n g , Verena, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Cloppenburg St. Andreas und im Pastoralen Raum Cloppenburg-Löningen übertragen.

H i n s e , Christian Matthias, Pastoralreferent, wurde zum 18. Juni 2024 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Lippetal St. Ida und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

H o l e t z k e , Maren, Pastoralreferentin, wurde zum 27. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Gescher St. Pankratius und St. Marien und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

H o l e t z k e , Thimo, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 31. Juli 2028 die Stelle als Pastoralreferent (50%) in der Pfarrei Heiden St. Georg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen. Außerdem wurde ihm die Stelle als Pastoralreferent (20%) im Klinikum Westmünsterland, Krankenhaus Ahaus in der Pfarrei Ahaus St. Mariä Himmelfahrt übertragen.

**H o l t m a n n**, Magdalena, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster St. Petronilla sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**I l l e n s e e r**, Jörn, Pfarrer, wurde zum 1. August 2024 die Pfarrstelle Garrel St. Johannes Baptist übertragen. Darüber hinaus wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Herr Pfarrer Illenseer wurde mit Ablauf des 15. Juli 2024 von der Pfarrstelle Cappeln St. Peter und Paul entpflichtet.

**I l l i g e n s**, Britta, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Ennigerloh St. Jakobus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**I r m g e d r u t h**, Rainer-Bernd, Propst, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 31. Mai 2024 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Beckum (Neubeckum) St. Franziskus übertragen.

**J a s p e r - B r u n s**, Stefan, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Bösel St. Cäcilia, zum Dechanten für die Zeit vom 5. Juli 2024 bis zum 4. Juli 2030 im Dekanat Friesoythe ernannt

**K a i s e r**, Desirée, Pastoralreferentin, wurde zum 15. August 2024 befristet bis 22. Juni 2025 (i. R. Elternzeit) die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Isselburg St. Franziskus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**K n u e**, Mareike, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Neuenkirchen St. Anna und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**K o h l s c h r e i b e r**, Anne-Merle, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Kleve St. Mariä Himmelfahrt und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**K r a u s e**, Thomas, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2024 zum Pastoralreferent in der Pfarrei Delmenhorst St. Marien und im pastoralen Raum Oldenburg-Delmenhorst insbesondere mit dem Auftrag zur unterstützenden pastoralen Tätigkeit in den Pfarreien Hude St. Marien und Lemwerder Heilig-Geist übertragen.

**K r i s t a u**, Verena, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 31. Januar 2025 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Nottuln St. Martin und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**K ü h l i n g**, Frauke, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle einer Pastoralreferentin in der Pfarrei Lohne St. Gertrud und im Pastoralen Raum Damme übertragen.

**L a m m e r i n g**, Philipp, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Schulseelsorger (50 %) im St. Pius Gymnasium in Coesfeld in den Pfarreien Coesfeld Anna Katharina, Coesfeld St. Lamberti und Coesfeld-Lette St. Johannes d. T. sowie die Stelle als Pastoralreferent (30 %) im Pastoralen Raum Coesfeld zur Vernetzung der Schulpastoral übertragen. Außerdem erhält er eine Freistellung zur Qualifizierung und Mitarbeit in der „Kirchliche Organisationsentwicklung“ (20 %).

**L a u s b e r g**, Isabel, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Ahlen St. Bartholomäus und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**L a s o n**, Alexandra, Dr., Pastoralreferentin, wurde zum 1. Mai 2024 befristet bis 30. April 2027 die Stelle als Referentin für digitale Glaubenskommunikation (50 %) in der Stabstelle Kommunikation im Bistum Münster übertragen.

**L a u s b e r g**, Isabel, wurde zum 1. August 2024 bis spätestens zum 31. Dezember 2024 die Stelle als Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst in der Pfarrei Bocholt St. Georg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**L e u s i n g**, Katharina, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin im Klinikum Westmünsterland in Ahaus übertragen.

**L ü b b e r s**, Alina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Recklinghausen Liebfrauen und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

**M ü l l e r**, Katharina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 21. August 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (76, 92 %) in der Pfarrei Recklinghausen St. Peter und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

**M u e s**, Joshua, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent in der Pfarrei Voerde St. Peter und Paul und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**M u s e l e r**, Regina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2024 die Stelle als Pastoralreferentin im EVK in Münster – Alexianer Johannistift und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**N e u h a u s**, Thorsten, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 31. März 2025 die Stelle als Pastoralreferent (60 %) in der Pfarrei Lüdinghausen und Seppenrade St. Felizitas und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen. Weiterhin erhält er befristet bis 31. August 2025 eine Freistellung für den Masterstudiengang „Supervision und Coaching“ (20%).

**O l v e r a G u t i é r r e z**, Diego, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent in der Pfarrei Greven St. Martinus und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**P a g a**, Andrea, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Marl Heilige Edith Stein und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**P a u l i**, Pia, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 befristet bis zum 31. Juli 2025 die Stelle als Mitarbeiterin im pastoralen Dienst (50%) in der Pfarrei Damme St. Viktor und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**R e n d e r**, Marcel, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Münster St. Mauritiz und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**R i e d l**, Julia Carolin, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Beckum St. Stephanus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**S c h o**, Elisabeth, Pastoralreferentin, wurde zum 2. August 2024 befristet bis 1. August 2026 die Stelle als Ehe-, Familien – und Lebensberaterin (50 %) im Bistum Münster übertragen.

**S c h u l t e**, Christoph, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 30. Juli 2030 die Stelle als Ausbildungsreferent (80 %) im Institut für Diakonat und Pastorale Dienste und die Stelle als Supervisor (20 %) im Bistum Münster übertragen.

**S c h m i d t**, Sebastian Hermann, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent in der Pfarrei Recklinghausen St. Peter übertragen.

**S c h w i d d e s s e n**, Sonja, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Wesel St. Nikolaus und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**S i e v e k e**, Katharina, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Löningen St. Vitus und im Pastoralen Raum Cloppenburg-Löningen insbesondere mit dem Auftrag zur unterstützenden pastoralen Tätigkeit in den Pfarreien Lindern St. Katharina von Siena und Molbergen St. Johannes Baptist übertragen.

**S i m o n**, Roland, Pastoralassistent, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistent im Mathias-Spital (50 %) in Rheine und im Klinikum Ibbenbüren (50 %) übertragen.

**T h e i s i n g**, Wilfried, Official und Weihbischof, wurde zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum 27. Juni 2024 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Vechta St. Mariä Himmelfahrt übertragen.

**T h e w e s**, Maren, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2024 befristet bis 30. Juni 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Pfarrei Dülmen Heilig Kreuz und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**T i e l k e s**, Michael, Diakon, wurde als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. Juli 2024 zur Mitarbeit in der Pfarrei Bocholt St. Georg beauftragt.

**U e b e r b a c h**, Myriam, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 31. Oktober 2024 die Stelle als Krankenhauspastoralreferentin im St. Bernhard-Hospital im Kamp-Lintfort und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen. Zum 1. November 2024 wurde ihr die Stelle als Krankenhauspastoralreferentin in den Einrichtungen der Mathias-Spital-Stiftung in Rheine in der Pfarrei Rheine St. Dionysius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**v a n B e r l o**, Markus, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Schulseelsorger in der Stadt Kleve in der Pfarrei Kleve St. Willibrord und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**W a n t u c h**, Anna, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 für die Zeit der Ausbildung die Stelle als Pastoralassistentin in der Pfarrei Saerbeck St. Georg und dem dazu gehörenden Pastoralen Raum übertragen.

**W e i s h a u p t**, Berta, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 31. Juli 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (76,92 %) in der Pfarrei Laer Heilige Brüder Ewaldi und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**W e l l e r m a n n**, Monika, Pastoralassistentin, wurde zum 1. August 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Senden St. Laurentius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**W i c h m a n n**, Michael, Pastoralreferent, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 31. Dezember 2024 die Stelle als Pastoralreferent (76,92 %) in der Pfarrei Hertzen St. Antonius und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

#### **Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:**

**B ö s i n g**, Heinrich, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Bottrop-Kirchhellen St. Johannes d. T. entpflichtet. Mit Wirkung vom 23. August 2024 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

**L e e n d e r s**, Josef, Domkapitular, wurde von seinen Aufgaben als residierender Domkapitular im Hohen Dom zu Münster entpflichtet. Mit Wirkung vom 31. Juli 2024 wurde der Status eines Domkapitular emeritus verliehen.

**In den Ruhestand versetzt wurde:**

v a n E i c k e l s, Joachim, Pastoralreferent, ist mit Ablauf des 31. August 2024 in den Ruhestand gegangen.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

G n i e w o m i r, Flis, Kaplan, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2024 von seiner Aufgabe als Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission im Officialatsbezirk Oldenburg entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

J o s e p h M S T (K a l a r i c k a l), P. Jose, wurde mit Ablauf des 31.07.2024 von seinen Aufgaben als Pastor in Ahlen St. Bartholomäus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

N w o s u, Dr. Chijoke Francis, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2024 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Haltern am See St. Sixtus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: R 430

Art. 117

**Unsere Toten**

M a t s c h k e, Michael, Propst, dessen Eltern sich nach der Flucht aus Schlesien in Südoldenburg ansiedelten, wurde am 9. November 1949 in Cappeln geboren. Die Priesterweihe empfing er am 8. Juni 1975 in Münster. Nach der Priesterweihe und kurzer Aushilfe in Dinklage St. Catharina war er zunächst als Vikar in Garrel St. Peter und Paul eingesetzt. Seine erste Kaplansstelle trat er 1980 in Delmenhorst St. Marien an. 1986 wechselte er dann als Kaplan nach Steinfeld St. Johannes Baptist. Am 25. Januar 1988 erfolgte seine Ernennung zum Pfarrer in Brake St. Marien, kurz darauf wurde er zum Verwalter der Kapellengemeinde Elsfleth St. Maria Magdalena bestellt. 1993 wurde er zusätzlich zum Militärfarrer im Nebenamt für den Standort Brake ernannt. Am 30. Januar 1995 wurde ihm die Pfarrstelle in Lohne St. Gertrud übertragen. Zusätzlich übernahm er 1996/97 die Verwaltung der Kapellengemeinde Brockdorf. In Lohne konnte er am 12. Juni 2000 sein Silbernes Priesterjubiläum feiern. 2007 wurde er zum Dechanten des Dekanates Damme ernannt, die Amtszeit endete 2010 mit seinem Wechsel in das Dekanat Vechta. Am 15. August 2010 wurde ihm die Pfarrstelle in Vechta St. Mariä Himmelfahrt übertragen. Damit wurde er zugleich Propst an der Propsteikirche St. Georg in Vechta. 2019 wurde er zum Definitor im Dekanat Vechta ernannt. Der Bischof von Münster ernannte ihn mit Wirkung vom 1. Juli 2021 zum Ständigen Vertreter des Bischöflich Münsterschen Offizials in Vechta für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster. Mit Urkunde vom 7. Juni 2022 wurde Propst Matschke durch Papst Franziskus die Auszeichnung zum Kaplan Sr. Heiligkeit verliehen. Propst Matschke starb am 26. Juni 2024 im Alter von 74 Jahren nach kurzer, schwerer Krankheit in Vechta.

AZ: R 430



## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 118 **89. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die **88. Änderung vom 07.03.2024** (KABl. Münster 2024 Art. 84, KABl. Osnabrück 2024 Art. 30) wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 25A

Im **Allgemeinen Teil** wird folgender **§ 25A** eingefügt:

„§ 25A Betriebliches Gesundheitsmanagement

<sup>1</sup>Der Dienstgeber soll geeignete Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements anbieten. <sup>2</sup>Insbesondere kann er durch eine Firmenfitness-Mitgliedschaft seiner Einrichtung eine vergünstigte Trainingsmöglichkeit in Fitnessstudios zur Verfügung stellen, welche die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter nutzen dürfen.“

#### II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil §§ 30, 31, 32

##### 1. Im Allgemeinen Teil § 30 wird nach Abs. 1 folgender Verweis aufgenommen:

„Es gilt Nr. 6 Anlage 8 (Gesamtregelung zur Befristung). § 30 Abs. 2 und Abs. 3 entfallen.“

##### 2. Die §§ 31, 32 gelten unverändert über den 30. Mai 2024 hinaus fort.

#### III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Unter I. erhält Nr. 3, 1. Aufzählungspunkt, Satz 1A folgende Fassung:

„<sup>1A</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 beginnen, ab 1. Januar 2024

im 1. Ausbildungsjahr	1.150,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	1.250,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr	1.400,00 EUR“

Unter I. erhält Nr. 3, 2. Aufzählungspunkt folgende Fassung:

„2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8 TVAöD).“

#### **IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil AVO – § 3 Abs. 1**

§ 3 Abs. 1 wird um den nachfolgenden Satz 7 ergänzt:

„<sup>7</sup>Mitarbeiter können nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 9 (Mobiles Arbeiten) einen Teil ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes leisten.“

#### **Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 9 zur AVO – Mobiles Arbeiten**

Anlage 9 erhält folgende Fassung:

##### **§ 1 Mobiles Arbeiten**

<sup>1</sup>Mobile Arbeit im Sinne dieser Regelung umfasst alle dienstvertraglich vereinbarten Tätigkeiten, die üblicherweise an einem Arbeitsplatz innerhalb der Einrichtung verrichtet werden, jedoch ebenso an selbstbestimmten, typischerweise wechselnden Orten außerhalb der Einrichtung ausgeübt werden können. <sup>2</sup>Mobile Arbeit kann insoweit unter Zuhilfenahme als auch ohne Zuhilfenahme von digitalen Arbeitsmitteln erbracht werden. <sup>3</sup>Telearbeitsplätze im Sinne von § 2 Abs. 7 der Arbeitsstättenverordnung sind von dieser Regelung nicht umfasst.

##### **§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen**

<sup>1</sup>Mobiles Arbeiten im Sinne des § 1 in Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, setzt das Bestehen einer Dienstvereinbarung voraus. <sup>2</sup>Soweit in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht, sind Individualvereinbarungen zu mobilem Arbeiten möglich. <sup>3</sup>Vereinbarungen nach Satz 1 bzw. Satz 2 sollen die in § 6 genannten Regelungen enthalten.

Protokollerklärung zu § 2 Satz 1:

Individualvereinbarungen in Einrichtungen, in denen eine Mitarbeitervertretung besteht, behalten während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 ihre Wirksamkeit.

##### **§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Beschäftigte kann beantragen, seine Arbeitsleistung zukünftig ganz oder zum Teil im Wege mobiler Arbeit zu erbringen. <sup>2</sup>Im Antrag ist anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher zeitlichen Verteilung die dienstvertraglich vereinbarte Tätigkeit im Wege mobiler Arbeit erbracht werden soll. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens drei Kalendermonate vor dem gewünschten Beginn des mobilen Arbeitens in Textform gegenüber dem Dienstgeber zu stellen. <sup>4</sup>Nach Überprüfung gem. Abs. 2 entscheidet der Dienstgeber über den Antrag bis spätestens einen Kalendermonat vor dem gewünschten Beginn des mobilen Arbeitens und teilt die Entscheidung dem Beschäftigten in Textform mit. <sup>5</sup>Gegebenenfalls ist vor einer Genehmigung ein abweichender zeitlicher Umfang bzw. eine abweichende zeitliche Verteilung der mobilen Arbeit zwischen Dienstgeber und Beschäftigtem zu erörtern. <sup>6</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 3 und 4 auch eine kurzfristige Vereinbarung mobiler Arbeit möglich.

(2) Der Dienstgeber ist auf Antrag des Beschäftigten verpflichtet, die betreffende Tätigkeit hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung für mobiles Arbeiten zu überprüfen und in diesem Zusammenhang zu entscheiden, ob die vertraglich geschuldete Tätigkeit eine zeitweise Abwesenheit von dem einrichtungsgebundenen Arbeitsplatz zulässt, ohne dass es zu einer

Beeinträchtigung der Arbeitsergebnisse und der dienstlichen bzw. betrieblichen Belange kommt.

- (3) Ablehnungen von Anträgen sind durch den Dienstgeber zu begründen.
- (4) Der Abschluss von Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten ist für alle Parteien freiwillig.

#### **§ 4 Pflichten des Dienstgebers**

Der Dienstgeber ist im Rahmen mobiler Arbeit verpflichtet,

1. den Beschäftigten vor Beginn des mobilen Arbeitens bezüglich der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere zu Datenschutz und Datensicherheit sowie über physische und psychische Gefährdungen des mobilen Arbeitens – zu informieren;
2. sofern eine Dienstvereinbarung zustande kommt, die erforderlichen dienstlichen Arbeitsmittel gemäß § 6 Nr. 6 für den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung zu stellen;
3. sofern keine Dienstvereinbarung zustande kommt, die Kosten der erforderlichen dienstlichen Arbeitsmittel zu tragen; hierzu gehört insbesondere die Hard- bzw. Software sowie der Zugriff auf die IT-Arbeitsumgebung der Einrichtung; die Prüfung der Erforderlichkeit obliegt dem Dienstgeber.

#### **§ 5 Beendigung der Mobilen Arbeit**

- (1) Beschäftigte, die im Wege mobiler Arbeit ihre Tätigkeit erbringen, haben Anspruch darauf, die mobile Arbeit zu beenden und auf einem in der Einrichtung zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz im bisherigen zeitlichen Umfang eingesetzt zu werden, wenn sie dies gegenüber dem Dienstgeber mit einer Ankündigungsfrist von zwei Kalendermonaten geltend machen.
- (2) Bei Vorliegen betrieblicher Erfordernisse wie z.B. einem unvorhersehbaren Engpass bei der notwendigen Abdeckung von Präsenzzeiten in der Einrichtung oder anderer wichtiger Gründe ist der Dienstgeber berechtigt, die mobile Arbeit mit Wirkung zum übernächsten Kalendertag für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend auszusetzen oder dauerhaft zu beenden.

#### **§ 6 Öffnungsklausel für Dienstvereinbarungen**

<sup>1</sup>Soweit eine Mitarbeitervertretung in der Einrichtung besteht, soll eine Flexibilisierung von Ort und Zeit der Arbeitsleistung (mobiles Arbeiten) im Rahmen einer Dienstvereinbarung geregelt werden. <sup>2</sup>Sowohl der Abschluss einer Dienstvereinbarung als auch der von darauf beruhenden Individualvereinbarungen mit den Mitarbeitenden ist für alle Parteien freiwillig. <sup>3</sup>Eine solche Dienstvereinbarung soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Zeitlicher Umfang der mobilen Arbeit (maximaler Anteil der mobilen Arbeit an der individuellen Wochen-Soll-Arbeitszeit)
2. Rahmen- und Kernarbeitszeiten, soweit diese von den betriebsüblichen Rahmen- und Kernarbeitszeiten abweichen sollen
3. Art und Weise der Zeiterfassung der mobilen Arbeit
4. Möglichkeiten für die technische Erreichbarkeit der Mitarbeitenden, z.B. Telefon, E-Mail o.Ä.
5. Zeitliche Befristung der Dienst-/Individualvereinbarung zum mobilen Arbeiten

6. Umfang und gegebenenfalls Kostenerstattung der jeweils vom Dienstgeber bzw. vom Beschäftigten zur Verfügung zu stellenden Arbeitsmittel (Hard- und Software, Internetzugang, Telefonanschluss, Büroeinrichtung, Büromaterial etc.)
7. Datenschutz und Vertraulichkeit während des mobilen Arbeitens

### **§ 7 Überprüfung der Regelung**

Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2027.

### **V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29 Abs. 1**

In Abs. 1 erhält lit. g) folgende Fassung:

„g) kirchliche Eheschließung des Mitarbeiters, kirchliche Eheschließung der Kinder des Mitarbeiters  
ein Arbeitstag“

### **VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29**

In § 29 erhält der **Absatz 1, S. 1, Buchstabe d)** folgende Fassung:

„25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum  
ein Arbeitstag,“

### **Inkrafttreten**

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- I.: 1. Juli 2024
- II.: 1. Juni 2024
- III.: 1. Januar 2024
- IV.: 1. August 2024
- V.: 1. Juli 2024
- VI.: 1. Juli 2024

Vechta, 27. Juni 2024

+ Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 119

**Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der  
Diözese Münster (für Stiftungen) im Sinne des § 13 Nds. Stiftungsgesetz  
- KiStiftO -**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
1. von der katholischen Kirche gegründet,
  2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden,
  3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
  4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Zuständige Kirchenbehörde**

- (1) Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta (Kirchliche Stiftungsbehörde).
- (2) Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungsverfassung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

**§ 3 Kirchliche Anerkennung**

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).
- (2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt Münster zu veröffentlichen.

**§ 4 Stiftungsgeschäft und -satzung**

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen, die Organe der Stiftung und die kirchliche Aufsicht.
- (2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:
1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
  2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- (3) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

## § 5 Stiftungsverwaltung und -vermögen

- (1) Für die Stiftungsverwaltung und das Stiftungsvermögen gelten die Vorschriften des BGB entsprechend.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Darüber ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen zulässig.

## § 6 Befangenheit

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder oder Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters, bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

## § 7 Unterrichtung

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.
- (2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (4) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).

## **§ 8 Prüfung, Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung**

- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.
- (2) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden, oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.
- (3) Die Stiftung hat die Jahresabrechnung unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder eine vergleichbare Stelle (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde soll von einer nochmaligen Prüfung absehen. Sie kann im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.
- (5) Stiftungen können mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde von der Prüfungspflicht nach Abs. 3 befreit werden, wenn der Umfang des Stiftungsvermögens, der Stiftungserträge oder -aufwendungen gering ist.

## **§ 9 Beanstandungen**

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem in dem Stiftungsgeschäft oder in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten, angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

## **§ 10 Anordnung und Ersatzvornahme**

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme nach vorheriger Androhung auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

## **§ 11 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane**

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.
- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheiden.

## **§ 12 Schadensersatz**

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

## **§ 13 Genehmigungsvorbehalte**

- (1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften:
  1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
    - a. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
    - b. Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;
    - c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Verwaltungsleitern, Geschäftsführern und Stiftungsvorständen sowie Vergütungsvereinbarungen mit Organmitgliedern außerhalb der gesetzlichen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder vergleichbare Nachfolgeregelungen;
    - d. Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
    - e. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt;
    - f. Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen, einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen.
    - g. Satzungsänderungen, Aufhebung, Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen;
  2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge deren Nutzungsentgelt jährlich 200.000,-- € übersteigt,
  3. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000,-- €.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist bei Fällen des Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich zu informieren.
- (3) Zum Zwecke der Verfahrenserleichterung kann die kirchliche Stiftungsbehörde für Rechtsgeschäfte und Rechtsakte nach Absatz 1 die Zustimmung bereits im Voraus schriftlich erteilen. Diese Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Genehmigungsbedürftige Maßnahmen, Rechtsgeschäfte und Rechtsakte dürfen erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.

## **§ 14 Stiftungsverzeichnis**



- (1) Die kirchliche Stiftungsbehörde führt kein Stiftungsverzeichnis.
- (2) Kirchliche Stiftungen können in das Stiftungsverzeichnis der staatlichen Stiftungsbehörden des Landes Niedersachsen (Ämter für regionale Landesentwicklung) aufgenommen werden. Auf Antrag der kirchlichen Stiftungen bei der kirchlichen Stiftungsbehörde wird die Aufnahme durch die kirchliche Stiftungsbehörde i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 2 NStiftG bei der örtlich zuständigen staatlichen Stiftungsbehörde beantragt.

### **§ 15 Ausführungsbestimmungen**

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Stiftungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 30.12.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Nr. 2/3, Art.26) außer Kraft.

Vechta, 30. Juni 2024

+ Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof





KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster